



4. Mai 2022

Sozialhilfe für Personen mit Status S im Kanton Bern

Wie erhalten Personen mit Status S im Kanton Bern finanzielle Unterstützung der Asylsozialhilfe?

Personen mit Status S, die vom SEM dem Kanton Bern zugewiesen wurden und finanzielle Unterstützung benötigen, werden vom AIS automatisch einem regionalen Partner zugewiesen. Die Personen müssen sich aber beim regionalen Partner melden, damit sie Unterstützung erhalten können. Der regionale Partner klärt, ob die Personen bedürftig sind. Die regionalen Partner können je nach Situation Soforthilfe leisten, oder einen Termin für weitere Abklärungen vereinbaren (> regionale Partner).

Von wem erhalten Personen mit Status S im Kanton Bern Sozialhilfe?

Der Kanton Bern arbeitet mit fünf regionalen Partnern im Asyl- und Flüchtlingsbereich, darunter ein Partner für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (> regionale Partner). Personen, die Sozialhilfe benötigen, wenden sich an den zuständigen Partner ihrer Region.

Wieviel Sozialhilfegeld erhalten Personen mit Status S im Kanton Bern?

Personen mit Status S haben Anspruch auf Asylsozialhilfe. Diese umfasst neben der Unterbringung und den Gesundheitskosten (Krankenkasse) auch die Auszahlung für den alltäglichen Bedarf des Lebens (Grundbedarf) und allfällige situationsbedingte Leistungen (SIL). Der genaue Bedarf an Sozialhilfe wird individuell pro Person berechnet. Je nach Unterbringungsart und Haushaltsgrösse unterscheidet sich die Höhe der Unterstützungsbeiträge für den Grundbedarf. Für eine Einzelperson in einer Kollektivunterkunft wird der Bedarf zum Beispiel mit CHF 382 pro Monat bemessen, für eine Einzelperson in der individuellen Unterkunft mit CHF 696 pro Monat. Für eine dreiköpfige Familie in einer Kollektivunterkunft wiederum sind es CHF 960 pro Monat, und in einer individuellen Unterkunft CHF 1'295.00 (> SADV Art. 1 und 2).

Was muss mit der Grundbedarfsauszahlung alles bezahlt werden?

Der Grundbedarf deckt Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Schuhe, persönliche Pflege, Nachrichtenübermittlung, Internet und Radio/TV Gebühren. Wenn eine Person in einer Wohnung wohnt, ist der Betrag grundsätzlich höher, da weitere Auslagen (gewisse Verkehrsauslagen, der Energieverbrauch, die allgemeine Haushaltsführung und gewisse Auslagen für Bildung, Freizeit, Sport und Unterhaltung) ebenfalls vom Grundbedarfsbudget bezahlt werden müssen.

Was passiert bei Erwerbsaufnahme oder anderen Einkommen?

Wenn eine Person Einkommen hat, verringert sie ihre Bedürftigkeit entsprechend und sie benötigt weniger Unterstützung durch die Asylsozialhilfe. Entweder wird das Einkommen als Einnahme angerechnet und die finanzielle Unterstützung wird entsprechend reduziert, oder der Lohn wird vom Arbeitgeber direkt dem regionalen Partner überwiesen und die finanzielle Unterstützung wird nicht entsprechend reduziert (s. nächste Frage, Lohnabtretung)

Damit dennoch ein finanzieller Anreiz zur Erwerbstätigkeit besteht, gibt es einen Freibetrag, der je nach Beschäftigungsgrad zwischen CHF 200 und CHF 400 Franken pro Monat beträgt. Stark vereinfacht berechnet sich das Budget bei Erwerbstätigkeit wie folgt: Bedarf (Miete, Gesundheit, Grundbedarf, ggf. SIL+ Einkommensfreibetrag - Einkommen).

Reicht der Monatslohn für die finanzielle Selbständigkeit (d.h. das Einkommen deckt oder übersteigt den Bedarf (Miete, Gesundheit, Grundbedarf, ggf. SIL+ Einkommensfreibetrag – Einkommen), entfällt der Anspruch auf Unterstützung durch die Asylsozialhilfe. Die Unterstützung durch den regionalen Partner wird beendet.

Warum wird der Lohn an die Asylsozialhilfestelle ausbezahlt (Lohnabtretung)?

Die einvernehmliche Lohnabtretung ist in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe und in der regionalen oder kommunalen Sozialhilfe üblich. Das Einverständnis der betroffenen Person zur Lohnabtretung muss schriftlich vorliegen.

Die Lohnabtretung dient der Vereinfachung administrativer Abläufe, sowohl für die Klientel, als auch für den regionalen Partner. Für die betroffenen Personen stellt die Lohnabtretung die zeitlich planbare Auszahlung der Unterstützungsleistungen sicher, da nicht die effektive Lohnabrechnung für die Bedarfsberechnung abgewartet werden muss. Auch verhindert eine Lohnabtretung, dass die betroffenen Klientinnen und Klienten dem regionalen Partner Rückzahlungen leisten müssen, wenn der effektive Lohn höher als im Sozialhilfebudget eingerechnet ausgefallen ist und die Sozialhilfeunterstützung daher zu hoch ausbezahlt wurde. S. auch die vorhergehende Frage «Was passiert bei Erwerbsaufnahme oder anderen Einkommen?».

Muss eine sozialhilfebeziehende Person mit Status S Steuern bezahlen?

Sozialhilfeleistungen sind steuerfrei. Erwerbseinkommen von Personen mit Status S ist quellensteuerpflichtig. Das heisst, dass die Steuer der erwerbstätigen Person durch den Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen wird. Im Sozialhilfebudget wird der Lohn nach Abzug der Quellensteuer angerechnet.

Was für Rechte und Pflichten haben die Sozialhilfe beziehenden Personen mit Status S?

Personen mit Status S, die bedürftig sind, haben das Recht auf Asylsozialhilfe. Diese umfasst persönliche Hilfe in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information, und wirtschaftliche Hilfe in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen oder Gutscheinen.

Personen mit Status S, die Asylsozialhilfe erhalten, sind zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet. Sie haben zudem Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen. Sie müssen alles Zumutbare dazu beitragen, ihre Bedürftigkeit zu vermeiden, verhindern oder zu beheben. Das heisst, sie müssen sich ernsthaft um das Erlernen der Sprache und um Arbeit bemühen. Ausserdem muss die erhaltene Sozialhilfe zurückerstattet werden, sobald es die finanziellen Verhältnisse zulassen.

Welche Möglichkeiten hat eine Person mit Status S, wenn sie nicht mit der Entscheidung bezüglich Sozialhilfeleistungen einverstanden ist?

Falls eine Person nicht mit der Ausrichtung/Höhe der Sozialhilfe einverstanden ist, soll sie sich an die zuständige Ansprechperson beim regionalen Partner wenden. Diese kann ihr die Sozialhilferegulungen und den Entscheid erklären. Sollte die Person mit dem Entscheid dennoch nicht einverstanden sein, hat sie das Recht, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen. Die Verfügung begründet den Entscheid schriftlich. Damit kann die Person gegebenenfalls Beschwerde bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) einreichen.

Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen und weitere Informationen zur Sozialhilfe für Personen mit Status S im Kanton Bern?

Die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist in folgenden rechtlichen Grundlagen geregelt, namentlich:

- in Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) vom 03.12.2019
- in der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) vom 20.05.2020
- in der Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV) vom 10.06.2020

Weitere Kantonale Vorgaben und Praxishilfen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs:

- Handbuch der BKSE: <https://handbuch.bernerkonferenz.ch/home/>
- Allgemeine Informationen: <https://www.asyl.sites.be.ch>,
- Infoseite für Direktbetroffene und NGO, etc: www.hallo-bern.ch